

1. Ausnahmen für die Benutzung des Tachographen bei kommunalen Betrieben

§ 18 Ausnahmen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) 3821/85

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen:

1. Fahrzeuge, die im Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen.

Unter Behörde ist jede Stelle zu verstehen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Nicht erfasst sind die Fahrten eines Unterauftragnehmers oder von Personen und Unternehmen, die mit anderen im Wettbewerb stehen. Eine Beförderung, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen steht, ist gegeben, wenn die Behörde nicht in Konkurrenz zu Unternehmen tritt, keinem Wettbewerbsdruck unterliegt und nicht als Marktteilnehmerin agiert. Ihr Verhalten darf nicht am Wettbewerb ausgerichtet sein.

2. Ausnahmen für die Benutzung des Tachographen bei Fahrzeugen, die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, Hausmüllabfuhr, eingesetzt werden

Wasserversorgungsbetriebe:

Der Transport von Teilen noch zu erbauender Anlagen oder das Erschließen von Baugebieten sowie die in diesem Zusammenhang durchgeführten Transporte fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

Straßenunterhaltung und –kontrolle:

Die Beförderung von Baumaschinen von und zur Straßenbaustelle und die Erneuerung der Fahrbahndecke wird von dieser Ausnahme nicht erfasst.

Winterdienst:

Fahrzeuge, die Winterdienste vornehmen, werden von der Ausnahme erfasst.

Hausmüllabfuhr:

Freigestellt ist die Anfahrt ins Sammelgebiet, die Sammeltätigkeit selbst und die Rückfahrt zur Abladestelle, die Sperrmüllabfuhr im Rahmen der üblichen Termine und die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus Gewerbebetrieben, wenn diese zeitgleich mit der Abfuhr von Privathaushalten auf derselben Kommuntour erfolgt. .

Nicht erfasst: Abfuhr von Sperrmüll aus Containern, Gewerblicher Abfall und Sondermüll, Schadstoffmobile, Abfuhr aufgestellter Sammelcontainer, Beförderungen von einer Umladestelle zu einer anderen Verwertungsanlage